

**5. Wie ist zu verfahren, wenn eine Partei im Patentnichtigkeitsstreit Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verkümmung der Frist zur Einlegung der Berufung und zur Zahlung der Berufungsgebühr beantragt?**

Ref. vom 10. September 1914 (RGBl. S. 403) § 2 Abs. 2 in der Fassung der Ref. vom 13. April 1916 (RGBl. S. 278) § 1 und des Gesetzes vom 27. April 1920 (RGBl. S. 675) Art. II. Verordnung vom 6. Dezember 1891 (RGBl. S. 389) §§ 2ffg. ZPO. §§ 236ffg.

I. Zivilsenat. Beschl. v. 21. November 1927 i. S. Ph. R. & Co., A.-G. (Werk.) w. S.-S., GmbH., u. Gen. (Kl.). I 283/27.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den Gründen:

Die Entscheidung des Reichspatentamts vom 28. April 1927, durch die das angefochtene Patent teilweise für nichtig erklärt worden war, ist der Beklagten am 15. Juni 1927 zugestellt worden. Diese hat mit Schriftsatz vom 26. August 1927, beim Reichspatentamt am gleichen Tage eingegangen, erklärt, sie habe bereits am 23. Juli 1927 mit Schriftsatz vom 21. Juni 1927 gegen die Entscheidung Berufung eingelegt und gleichzeitig zur Bezahlung der Berufungsgebühr dem Reichspatentamt einen auf die Dresdner Bank in Berlin lautenden Scheck über 150 R.M. nebst Einzahlungsschein eingereicht, und sie beantrage, da die Urkunden angeblich nicht zu ermitteln seien, ihr die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung und zur Zahlung der Berufungsgebühr zu erteilen. Das Reichspatentamt hat die Akten dem Reichsgericht mit der Erklärung vorgelegt, die Nichtigkeitsabteilung halte sich nicht für zuständig und sehe nicht als glaubhaft gemacht an, daß die Berufungsschrift nebst Scheck über 150 R.M. im Reichspatentamt verloren gegangen sei.

§ 2 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 10. September 1914 in der Fassung des § 1 der Bekanntmachung vom 13. April 1916 und des Art. II des Gesetzes vom 27. April 1920 bestimmt, daß die Wiedereinsetzung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses beantragt werden muß und daß im übrigen die Bestimmungen der §§ 236 flg. Z.P.O. entsprechend anzuwenden sind. Nach § 2 der Verordnung betreffend das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentfachen vom 6. Dezember 1891 hat das Reichspatentamt die Berufung als unzulässig zu verwerfen, wenn die Berufungsschrift nicht rechtzeitig eingegangen ist oder wenn sie die Berufungsanträge nicht enthält. Der Berufungskläger kann dann binnen einer Woche nach Zustellung dieses Beschlusses auf die Entscheidung des Reichsgerichts antragen. Hieraus ergibt sich für den Fall eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung und zur Einzahlung der Berufungsgebühr in Patentnichtigkeitsfachen folgendes: Das Reichspatentamt hat zu prüfen, ob die Berufung rechtzeitig eingegangen ist, und dabei den Wiedereinsetzungsantrag mit zu berücksichtigen. Hält es die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht für gegeben,

so hat es den Antrag zurückzuweisen, entweder durch besonderen Beschluß oder indem es gleichzeitig die Berufung als unzulässig verwirft (§§ 237, 238 ZPO.; § 2 Wo. vom 6. Dezember 1891). In beiden Fällen kann der Berufungskläger gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung auf die Entscheidung des Reichsgerichts antragen. Hält das Reichspatentamt den Wiedereinsetzungsantrag für begründet und deshalb die Berufung für zulässig, so hat es nach §§ 3 und 4 der Verordnung zu verfahren, d. h. die Gegenerklärung des Berufungsbeklagten einzuholen, die Verhandlungen nebst den Akten erster Instanz dem Reichsgericht vorzulegen und hiervon die Parteien zu benachrichtigen. Dieses Ergebnis steht im Einklang mit Ffay, PatG. 4. Aufl. S. 433 a. E., und Lutter, Gewerbli. Rechtsschutz 1916 S. 167. In gleichem Sinne hat sich der Senat auch schon einmal gelegentlich geäußert in seinem Beschluß vom 18. Mai 1927 I 126/27, MarkschWettbew. 1927 S. 399.

Im vorliegenden Falle ist nach der Äußerung des Reichspatentamts, mit der es die Akten dem Reichsgericht vorgelegt hat, anzunehmen, daß sich die Nichtigkeitsabteilung ihrer Befugnis, den von ihr für unbegründet erachteten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückzuweisen, nicht bewußt gewesen ist. Die Akten sind deshalb dem Reichspatentamt zurückzusenden, damit es, wie angegeben, verfähre.